



Richtlinie betreffend Vereinbarung für Lichtsignalanlagen an Staats- und Gemeindestrassen

(ohne Städte Zürich und Winterthur)

Version 5.7



Ausgangslage und Inhalt

Durch die stetige Zunahme des Verkehrsaufkommens im Kanton Zürich werden vermehrt auch auf Nebenachsen Lichtsignalanlagen notwendig. Damit ergibt sich die Problematik der Zuständigkeit für eine Lichtsignalanlage. Dies ist im Besonderen dann der Fall, wenn beim Knoten Strassen verschiedener Besitzhierarchien wie Kantons-, Gemeinde- oder Privatstrassen zusammentreffen.

In der vorliegenden Richtlinie werden die Zuständigkeiten über den Neubau, die Finanzierung und den Betrieb und Unterhalt von Lichtsignalanlagen an Staatsstrassen oder Gemeindestrassen festgelegt. Als Grundlage dienen die kantonale Signalisationsverordnung (LS 741.2) und das kantonale Strassengesetz (LS 722.1).

1. Lichtsignalanlagen an Staatsstrassen

1.1. Neubau

Der Neubau einer Lichtsignalanlage kann durch den Kanton, eine Gemeinde, den öffentlichen Verkehr oder durch einen Privaten ausgelöst werden. Dies trifft zu, wenn Gemeinde- oder Privatstrassen in Staatsstrassen einmünden.

Vor dem Bau einer Lichtsignalanlage an einer Staatsstrasse durch Gemeinden oder Private, welcher nicht seitens des Kantons erfolgt, muss die Bewilligung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr erteilt werden. Die Submission, Ausführung und Erstellung hat gemäss «Wegleitung LSA und Normen» der Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt zu erfolgen.

Das Tiefbauamt wird Eigentümer der Anlage. Vertreter des Kantons auf Staatsstrassen ist die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr. Die Zusammenarbeit erfolgt mit der Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, P+R gemäss aktueller KI-Weisung W-139. Die Ausführung der Signale und der Wegweisung haben gemäss aktueller KI-Weisung W-152 zu erfolgen.

1.2. Finanzierung

Gemäss § 18 der kantonalen Signalisationsverordnung und § 6 und 7 des kantonalen Strassengesetzes können die Kosten für die Signalisation auf denjenigen abgewälzt werden, der die Signalisation hauptsächlich verursacht hat (Kostenteiler).

1.3. Betrieb und Unterhalt

Für den Unterhalt von Lichtsignalanlagen und Gebietsrechnern im Bereich Staatsstrassen ist das Tiefbauamt, P+R zuständig. Für den Betrieb ist die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei, Verkehrssteuerungsanlagen, zuständig.

2. Lichtsignalanlagen an Gemeinde- oder Privatstrassen

Der Betrieb und Unterhalt von Lichtsignalanlagen im Eigentum von Gemeinden oder Privaten muss gewährleistet sein. Die Anlagen müssen der «Wegleitung für die Submission, Ausführung und Erstellung von Lichtsignalanlagen» (es ist die aktuell gültige Version zu verwenden: https://tba.zh.ch/internet/baudirektion/tba/de/planung_bau/betriebs_und_sicherheitsausruestungen/formulare_merkblaetter.html) der Baudirektion Kanton Zürich und der Kantonspolizei entsprechen. Die Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, P+R kann die Organisation der oben genannten Punkte übernehmen. Diese Aufwendungen werden dem Eigentümer der Anlage einmal pro Jahr in Rechnung gestellt. Fremdrechnungen werden direkt dem Eigentümer der Anlage weitergeleitet. Für die Steuerung (Betrieb) der Lichtsignalanlagen ist die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei zuständig.

Erreichbarkeit bei Betriebsstörungen

– P+R	Mo-Do	07.30-12.00	13.30-17.00	Tel. 043 259 55 66
	Fr	07.30-12.00	13.30-16.00	
– Verkehrsleitzentrale KAPO: 24h				Tel. 044 247 32 03